

Kreisverband Essen

Kreisgeschäftsstelle:
Alfredstraße 31
45127 Essen
Ruf: 0201/222572
Fax: 0201/2437492

fdp_essen@t-online.de

Satzung der Essener Ortsverbände

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

- § 1 Zweck
- § 2 Rechtsform
- § 3 Mitgliedschaft

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

- § 4 Ortsverbandsgebiet
- § 5 Unterteilung

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

- § 6 Organe des Ortsverbandes
- § 7 Der Ortsparteitag
- § 8 Teilnahme und Stimmrecht
- § 9 Geschäftsordnung des Ortsparteitages
- § 10 Der Ortsvorstand
- § 11 Einberufung des Ortsvorstandes

**IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN
VERTRETUNGEN**

- § 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung
- § 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

- § 14 Finanzwesen
- § 15 Landesverband und Ortsverbände
- § 16 Amtsdauer
- § 17 Satzung
- § 18 Inkrafttreten

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

Seite 2 von 7
5. Mai 2016

§ 1 - Zweck

Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Essen der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 2 - Rechtsform

Der Ortsverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. (4) der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Dem Ortsverband gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in den Stadtbezirken des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes, sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Landessatzung bei einem Kreisverband erfaßt wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit vom Kreisvorstand bestimmt.

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

§ 4 - Ortsverbandsgebiet

(1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt sich mit dem Gebiet der nachfolgend benannten Stadtteile oder Stadtbezirke.

(2) Der Kreishauptausschuß des Kreisverbandes Essen kann andere Regelungen beschließen.

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Essen gliedert sich in die 10 Ortsverbände:

Seite 3 von 7
5. Mai 2016

- OV Mitte: Stadtbezirk I.
- OV Süd: Stadtbezirk II.
- OV West: Stadtbezirk III.
- OV Borbeck: Stadtbezirk IV.
- OV Nord: Stadtbezirke V./VI.
- OV Ost: Stadtbezirk VII.
- OV Ruhrhalbinsel: Stadtbezirk VIII.
- OV Bredeneu: Stadtteile Bredeneu und Schuir im Stadtbezirk IX.a
- OV Kettwig: Stadtteil Kettwig im Stadtbezirk IX.b
- OV Werden: Stadtteile Werden, Heidhausen, Fischlaken im Stadtbezirk IX.c.

§ 5 - Unterteilung

Durch Beschluß des Vorstandes des Ortsverbandes können Ortsbereiche nach Stadtteilen gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 6 - Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. der Ortsparteitag
2. der Ortsvorstand

§ 7 - Der Ortsparteitag

(1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Der ordentliche Ortsparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muß durch den Vorsitzenden auf Beschluß des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 10 % der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung erfolgt gemäß § 16 Abs. (2) dieser Satzung. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Anträge können ohne Frist gestellt werden. Versammlungen, zu denen die Mitglieder des Ortsverbandes fristgemäß eingeladen worden sind, gelten als außerordentliche Parteitage.

(4) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluß des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zum ordentlichen Ortsparteitag können vom Ortsvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(5) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes vorzusehen. In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- die Entlastung des Ortsvorstandes
- die Wahl des Ortsvorstandes nach § 10 Abs. (1) dieser Satzung.

Wahlen sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

(6) Der Ortsparteitag kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 - Teilnahme und Stimmrecht

(1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluß kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluß für den ganzen Parteitag gelten, so muß er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluß des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluß des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Ortsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 9 - Geschäftsordnung des Ortsparteitages

(1) Ortsparteitage werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein vom Parteitag zu wählender Versammlungsleiter den Parteitag.

(2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluß des Kreisvorstandes ein Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 16 Abs. (4) gilt entsprechend.

(3) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 - Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden
2. einem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. bis zu vier Beisitzern

(2) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.

(3) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß eines ordentlichen Ortsparteitages kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, wie viele Beisitzer gewählt werden sollen.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Geschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Ortsvorstandes sein.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes.

§ 11 - Einberufung des Ortsvorstandes

(1) Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, einberufen.

(2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muß die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

Seite 6 von 7
5. Mai 2016

§ 12 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 - Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

Der Ortsparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Aufstellung der Liste für die Bezirksvertretungen gemäß § 46 a Kommunalwahlgesetz, sofern der Kreisparteitag das Recht zur Listenaufstellung dem Ortsverband übertragen hat.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 14 - Finanzwesen

Die Vorschriften des Abschnitts VI (Finanzordnung) der Rahmensatzung für Kreisverbände sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Essen sind für den Ortsverband verbindliche direkte oder analog anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 - Landesverband und Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Er darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen. Bei Kommunalwahlen bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gemäß § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 - Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gemäß § 7 Abs. (5) erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Mißtrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Ortsverbandes stellen, der auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Ortsparteitag behandelt werden muß. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(3) Spricht ein nach Abs. (2) einberufener Ortsparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Mißtrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Ortsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. (4) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 - Satzung

(1) Der Landeshauptausschuß beschließt gem. § 10 Abs. (5) der Landessatzung die für die Gliederungen des Landesverbandes verbindlichen Rahmensatzungen.

(2) Der Ortsparteitag kann ergänzende Regelungen und Änderungen nur für die dispositiven Bestimmungen der Rahmensatzung beschließen.

(3) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Essen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung sind mit dem entsprechenden Beschluß des Parteitages am 19. Februar 1987 in Kraft getreten. Die letzte Änderung zur Einteilung der Ortsverbandsgebiete erfolgte durch den dafür zuständigen Kreishauptausschuß am 8. April 2010.